

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.09.2004

Geschäftszahl

2001/05/1127

Rechtssatz

Aus § 6 Abs. 2 Z. 2 NÖ BauO folgt, dass dann, wenn mehr als die gesetzlichen Pflichtstellplätze bewilligt werden, anhand der Bestimmung des § 48 NÖ BauO zu beurteilen ist, ob Menschen durch Lärm, Geruch, Staub, Abgase, Erschütterungen, Blendung und Spiegelung nicht örtlich unzumutbar belastigt werden, wobei sich das Belästigungsmaß gemäß § 48 Abs. 2 NÖ BauO nach der Widmung richtet.